

# Zur Erköpfung eines sparsamen Bundeshaushaltes : zwei Volksinitiativen

Autor(en): **Seiler, Eduard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **32 (1952-1953)**

Heft 12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160102>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# ZUR ERKÄMPFUNG EINES SPARSAMEN BUNDESHAUSHALTES

*Zwei Volksinitiativen*

VON EDUARD SEILER

## *Finanzordnung ohne Ausgabenreform?*

Wenn das Parlament sich im März wieder an die Aufgabe heranzumacht, die Bundesfinanzen verfassungsmäßig und dauerhaft in Ordnung zu bringen, werden genau 15 Jahre verflossen sein, seit der erste vergebliche Versuch zur Lösung dieser fundamentalen bundesstaatlichen Frage begann. Tragweite und Schwierigkeit des Problems haben sich in dieser Zeitspanne gewaltig gesteigert. Bei gut verdoppeltem Volkseinkommen ist die gesamtschweizerische Steuerlast auf mehr als das Dreifache gestiegen. Ebenso haben sich die Ausgaben des Bundes (ohne Berücksichtigung der heutigen besonderen Rüstungskosten) reichlich verdreifacht. Ging es beim Reformversuch von 1938 noch darum, dem Bunde für zusätzliche Einkünfte von etwa 175 Millionen im Jahr eine dauerhafte Rechtsgrundlage zu schaffen, so sind es heute Bundessteuern im Umfange von rund 700 Steuermillionen, die der Konsolidierung in der Verfassung harren. Und dabei stellt man dem Volke keine andere Lösung mehr zur Wahl, als daß sich der Bund dauernd in die Steuergebiete mengt, die gemäß Tradition und bisherigem Staatsgrundgesetz den Kantonen und Gemeinden gehören.

Je größer in den vergangenen 15 Jahren das Zahlengewicht, je tiefer der staats- und steuerpolitische Einschnitt des obschwebenden Sanierungswerkes wurde, desto kleiner scheinen Einsicht und Wille der Bundesbehörden geworden zu sein, dem Volke eine wahrhafte Finanzreform zu verbürgen. Nichts ist in dieser Beziehung lehrreicher als ein Vergleich der beiden bundesrätlichen Botschaften und Verfassungsentwürfe, die am Anfang und am Ende der 15jährigen Epoche stehen. Mögen auch die fünf Grundsätze gesunder Finanzgebarung, die der Bundesrat 1938 in der Verfassung verankern wollte, im Lichte der seitherigen Erkenntnisse und Erfahrungen teilweise von fragwürdigem Werte erscheinen, so sind sie doch ein kraftvolles Zeugnis dafür, wie sehr die damalige Landesregierung noch entschlossen war, dem Überborden der Ausgaben verfassungsmäßige Schranken zu setzen. Davon findet sich im bundesrätlichen Projekt vom 20. Januar 1953 kaum mehr die flüchtigste Spur. Mit einer Eilfertigkeit, die offensichtlich darauf ausgeht, die Kritik im Parlament und Volk bei kurzem Atem zu halten, steuert der heutige so-

zialistische Finanzminister eine «Reform» an, die in nichts anderem besteht, als in der möglichst ungeschmälerten, ja teilweise noch verschärften Fortführung der während der Kriegszeit geschaffenen Steuern. Von wirksamen Maßnahmen, um die Ausgaben des Bundes inskünftig in tragbaren Grenzen zu halten, ist im Verfassungsentwurfe selbst keine Rede mehr. Einzig der bisherigen parlamentarischen «Ausgabenbremse» von zweifelhaftem Wert, d. h. der Vorschrift des absoluten Stimmenmehrers der beiden Räte für bedeutendere Ausgabenbeschlüsse, wird ein weiteres Daseinsrecht gewährt.

Die großen Probleme der Ausgabenreform, wie die Neuordnung des Subventionswesens, die Beschränkung des Personalaufwandes und die Reorganisation der Verwaltungskontrolle, werden von der bundesrätlichen Botschaft als vorläufig unliebsames Sperrgut wiederum auf jene Abstellgeleise späterer Sonderberatungen und Parlamentsbeschlüsse abgeschoben, von denen man weiß, daß sie fast immer als Stumpengeleise enden.

Hat nicht noch kürzlich der kleine Berg von bundesrätlichen Sparanträgen zum Voranschlag 1953 im Parlament lediglich eine klägliche Maus geboren! Und an welche abweisende Wand sind jüngst bei den nationalrätlichen Kommissionsberatungen über die Bundesfinanzreform in St. Moritz selbst die schüchternsten Anregungen für eine Verstärkung der «Ausgabenbremse» in der Verfassungsvorlage gestoßen. Zu lange ist das Vertrauen vieler Bürger in die Wirksamkeit bloßer behördlicher Sparvorsätze enttäuscht worden. Nur wenn in der Verfassung selbst institutionelle Handhaben geschaffen werden, die die Erfüllung solcher Vorsätze verbürgen, kann der wachsenden Ausgabenflut Einhalt geboten werden. Nur dann besteht Gewähr, daß die hängige Neuordnung der Bundesfinanzen nicht auf Sand gebaut und innert wenigen Jahren auf neue Steuerprovisorien angewiesen ist.

\* \* \*

Aus dieser Sicht der Dinge hat nun soeben eine Initiativbewegung, die Trägerin zweier Verfassungsbegehren «für Einsparungen im Bundeshaushalt und Erweiterung der Volksrechte» ist, ihren Anlauf genommen. Die Bewegung wird von einer ansehnlichen Schar von Parlamentariern aus allen bürgerlichen Parteien unterstützt — Männern, denen es weder an der Einsicht noch am Mut gebricht, einer kräftigen Remedur des bisherigen bundesstaatlichen Finanzgebarens beizupflichten. Bei der Wahl der Mittel und Wege dieser Remedur ist nach Auffassung der Initianten von der Tatsache auszugehen, daß uns die Ausgabenaufblähung des Bundes heute durch verschiedene Türen und Tore anfällt:

Einmal durch die jährlichen Budgetbeschlüsse und die weitergreifende Praxis der Nachtragskredite; mehr noch durch die Motionen, Postulate und Gesetzesvorlagen, mit denen die Wortführer dieser oder jener Interessen die Bundeshand auf immer neue oder erweiterte Aufgaben herabrufen, ohne daß sich das Parlament und das Volk über die finanziellen Folgen genügend Rechenschaft zu geben vermögen; endlich und nicht zuletzt durch die mannigfachen Finanzkompetenzen, über die das Heer der Verwaltung in bezug auf seinen Personal- und Sachbedarf selbst verfügt.

Die Erfahrung lehrt, daß alle die Anziehungskräfte, die stetig auf die Ausgabenflut des Bundes einwirken, mit bloßen kategorischen Imperativen, wie sie der Bundesrat beispielsweise noch 1938 in die Verfassung aufnehmen wollte, kaum zu hemmen sind. Es sind rechtliche Riegel nötig, die im gegebenen Fall automatisch zum Zuge kommen. Und da eine Mehrzahl von Einfallspforten im Spiele sind, kann es sich nicht nur um einen einzigen Universalriegel handeln, so sehr dies an und für sich der Einfachheit der angestrebten Verfassungsrevision zuträglich wäre.

Die Initiativen streben deshalb eine Verbindung dreier verschiedenartiger Sicherungsvorkehrungen an, die in den wesentlichen Begriffen etwa wie folgt bezeichnet werden können: *verstärkte Verantwortung des Parlamentes*, *Finanzreferendum (Art. 89ter BV)*, *erweiterte und verbesserte Verwaltungskontrolle (Art. 94bis BV)*.

#### *Verstärkte Verantwortung des Parlamentes*

Unter diesen Titel sind die zwei ersten Absätze des angebehrten Art. 89ter BV zu stellen.

Einmal wird hier verlangt, daß «die Bundesversammlung bei der Beschlußfassung über den jährlichen Voranschlag und die Nachtragskredite den vom Bundesrate beantragten Gesamtbetrag der Ausgaben nur überschreiten darf, wenn sie gleichzeitig durch Einsparungen oder Mehreinnahmen für Deckung sorgt». Der Wortlaut läßt erkennen, daß die Initianten damit nicht von Verfassungswegen den Budgetausgleich vorschreiben wollen. Diese Art «*Deckungsklausel*» will der verschwommenen Vorschrift, wie sie der neue bundesrätliche Verfassungsentwurf wiederum enthält, wonach Einnahmen und Ausgaben sich «auf die Dauer» ausgleichen sollen, keineswegs den Rang ablaufen. Die Initianten zielen auf eine greifbarere Wirkung ab, nämlich darauf, dem Wettlauf der Volksvertreter um die Gunst ihrer Wähler im Budgetverfahren und bei der Bewilligung der Nachtragskredite Grenzen zu ziehen. Die Frage, ob der Bundesrat defizitäre Budgets vorlegen darf, bleibt damit richtigerweise unberührt. Das soll von Fall zu Fall in der Verantwortung der Landesregierung

selbst stehen. Aber das vom Bundesrat im Lichte aller Erkenntnisse, die er besitzt, jeweils angestrebte Rechnungsergebnis, sei es nun ein Überschuß oder ein Defizit, soll vor einer Verschlechterung durch das Parlament geschützt werden. Diese Lösung ist bei weitem nicht so starr wie die in der Verfassungsvorlage von 1938 vorgesehene, dem englischen Budgetrecht nachgebildete Regel, wonach das Parlament überhaupt bei keinem Ausgabenposten über die Anträge der Regierung hinausgehen darf. Sie gibt den beiden eidgenössischen Räten freie Hand, einzelne vom Bundesrat vorgeschlagene Kreditposten, die sich im Laufe der parlamentarischen Beratung als ungenügend erweisen, zu erhöhen. Die einzige und sicherlich heilsame Bedingung dabei ist, daß durch eine anderweitige Änderung an den Ausgaben oder Einnahmen der Stand des Gesamtbudgets wieder hergestellt wird. Ein solches Verfahren als Verletzung der Prärogativen des Parlamentes oder sogar als Beeinträchtigung seiner «Mannesehre» zu betrachten — wie dies bei anderen Vorschlägen auf Begrenzung der parlamentarischen Ausgabenkompetenzen schon geschah, wäre doch wohl eine eher groteske Übertreibung der parlamentarischen Empfindlichkeit. Der Genfer Große Rat hat sich diese Budgetregel jedenfalls schon seit Jahren auferlegt und zwar — wie die Finanzen des Kantons zeigen — nicht ohne großen Nutzen.

Der zweite Initiativsatz des Art. 89ter greift die bereits bestehende *parlamentarische «Ausgabenbremse»* auf. In der geltenden Finanz-Übergangsordnung und auch im neuen bundesrätlichen Verfassungsentwurf kommt diese Bremse erst zum Spielen, wenn es um einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen oder um wiederkehrende von mehr als 250 000 Franken geht. Zum Teil ist ihre bisherige mangelhafte Wirksamkeit diesen viel zu hohen Betragsgrenzen zuzuschreiben. Ferner rührt sie davon her, daß das Parlament beschlossen hat, die Bremse auf das Budget generell überhaupt nicht anzuwenden. Und doch erleben wir es immer wieder, wie gerade beim Budgetverfahren die Rücksichtnahme auf die Gunst aller möglichen Gruppen und Grüppchen von Wählern zu improvisierten Beschlüssen führt, die im einzelnen Falle keine große Tragweite haben mögen, in ihrer Gesamtheit aber auf die Dauer die Ausgabensumme beständig hinauftreiben. Deshalb zögern die Initianten nicht, nun zu verlangen, daß fortan im Rahmen aller Bundesbeschlüsse, die dem Referendum entzogen sind, *jede* neue Ausgabe und *jede* Erhöhung einer Ausgabe der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder in beiden Räten bedarf. Wenn diese Verschärfung dazu beiträgt, die Ratssäle während den Sitzungen wieder besser zu bevölkern, werden weite Kreise der Bürger dies kaum als eine untragbare Zumutung an ihre nach Bern entsandten Vertreter empfinden. Was die *Ausgabenerhöhungen* im Rahmen des Budgetbeschlusses anbelangt, ist

allerdings eine gewisse Ausnahme am Platz. Hier soll die Vorschrift des absoluten Stimmenmehrers auf jene Ausgaben beschränkt sein, die gegenüber dem Budget des Vorjahres um mehr als 10 Prozent und um mindestens 5000 Franken ansteigen. Damit ist den Fällen Rechnung getragen, wo Bevölkerungszuwachs, Teuerung und andere Faktoren, die außerhalb der Politik liegen, die Ausgabenvermehrung natürlicherweise bedingen.

### *Das eidgenössische Finanzreferendum*

Das staatspolitisch zweifellos wichtigste Begehren der Initianten betrifft in Abs. 3 und 4 Art. 89ter BV die Einführung des Finanzreferendums auf Bundesboden. Hier wird längst gewachsenes kantonales Recht rezipiert. 17 Kantone oder Halbkantone wenden das obligatorische und 4 das fakultative Finanzreferendum an und zahlreiche Gemeinden kennen es ebenfalls. Bei den meisten von ihnen hat es sich seit Jahrzehnten als eine der wenigen Maßnahmen erwiesen, die wahrhaft geeignet sind, den Ausgabendrang der öffentlichen Hand zu zügeln. Denn es zwingt die Parlamente und Verwaltungen, Bedacht zu nehmen auf die Finanzgesinnung der Mehrheit der Steuerzahler. Gäbe es dieses Instrument auch im Bunde, so hätte sich die in jeder Finanzreformbotschaft gerne vorgeschobene These, daß der Aufgaben- und Ausgabenzuwachs schließlich auf den allgemeinen Willen des Volkes zurückgehe, zweifellos bedeutende Abstriche gefallen lassen müssen. Öfter noch, als dies in der letzten Zeit schon beim geltenden Gesetzesreferendum der Fall war, hätte sich gezeigt, daß es ein grober behördlicher Additionsfehler ist, wenn man die Koalition der verschiedenen Gruppeninteressen, die sich im Parlament unter der Losung « gibst Du mir, so gebe ich Dir » bei Ausgabenbeschlüssen gerne bildet, einfach mit der Volksmehrheit gleichsetzt.

Nun kann man sich in der Theorie des Bundesstaatsrechtes allerdings auf den Standpunkt stellen, daß das Finanzreferendum auf eidgenössischem Boden eigentlich bereits existiert: nämlich insofern, als die allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse referendumspflichtig sind. Tatsächlich läßt sich nachweisen (vgl. z. B. Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 403 f.), daß die Verfassungsgesetzgeber von 1874 das Rechtsmittel des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses gerade deswegen schufen, um dem Volke bei Verwaltungsakten größerer finanzieller oder politischer Tragweite ein Mitspracherecht zu sichern. Aber in den nachfolgenden Jahrzehnten hat das Parlament den Respekt vor diesem Willen der Verfassungsgesetzgeber allmählich verloren. Immer öfter hat es wichtige Finanzgeschäfte in die Form des bloß einfachen, d. h. *nicht* allgemein verbindlichen Bundes-

beschlusses gekleidet, um sie der unbequemen Kontrolle des Volkes zu entziehen. An Protestrufen gegen ein solches Verfahren hat es allerdings in der Öffentlichkeit und auch in den eidgenössischen Räten nicht gefehlt. Interessanterweise haben sich dabei gerade die beiden späteren sozialistischen Finanzminister als verantwortungsbewußte Mahner ausgezeichnet. Schon 1921 forderte ein Postulat Nobs den Bundesrat auf, «zur Klarlegung und Sicherung der Referendumsrechte des Volkes» die Begriffe des Bundesgesetzes und der verschiedenen Arten von Bundesbeschlüssen zu umschreiben und abzugrenzen und allenfalls eine Vorlage darüber auszuarbeiten. Und als 1945 die Subventionen für die Zivilflugplätze zur Debatte standen, war es Nationalrat Max Weber, der sich im Sinne der grundsätzlichen Wahrung der Mitspracherechte des Volkes in wichtigen Finanzfragen energisch für den Referendumsvorbehalt einsetzte.

Solche gelegentliche Ermahnungen des demokratischen Gewissens im Parlament haben aber den allgemeinen Hang der Bundesbehörden, Ausgabenbeschlüsse der Volksbefragung zu entziehen, nicht zu ändern vermocht. Inzwischen ist der Steuerbedarf des Bundes so gewaltig geworden, daß er die Lebensbelange des einzelnen Bürgers und der Wirtschaft, wie auch diejenigen der Kantone und Gemeinden empfindlichst trifft. Und gerade im Angesicht der heutigen bundesrätlichen Finanzreformvorlage tritt wie noch nie der Widersinn zutage, daß das gleiche Volk, das jetzt dem Bunde die enormen bisher provisorischen Steuerbefugnisse auf lange Dauer verbriefen soll, zu den Ausgabenfragen weiterhin wenig oder nichts zu sagen hätte. Wer dermaßen zahlen muß, soll auch mitreden dürfen!

Die Initianten haben also allen Grund, jetzt die ausdrückliche Verankerung des Finanzreferendums in der Bundesverfassung zu verlangen. Für alle Bundesbeschlüsse, die *neue* einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen oder *neue* wiederkehrende Ausgaben von mehr als einer Million Franken zur Folge haben, sehen sie das fakultative, und für solche, deren Tragweite über 100 bzw. 20 Millionen Franken hinausreicht, das obligatorische Referendum vor. Die Bemessung der Minimalbeträge dürfte den Größenverhältnissen des Bundeshaushaltes entsprechen. Insbesondere tragen die hohen Grenzen, von denen ab die obligatorische Volksbefragung in Anwendung tritt, einem Zeitalter Rechnung, das die Menschheit und besonders unser auf die bewaffnete Neutralität verpflichtetes Volk zu einer permanenten militärischen Abwehrbereitschaft zwingt. Für Ausgabenbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, behalten die Initianten zudem ausdrücklich die Dringlichkeitsklausel gemäß Art. 89bis BV vor.

Problematischer ist die Frage, wie die Begriffe der «neuen», «einmaligen» und «wiederkehrenden» Ausgaben auszulegen seien.

Der Bundesrat selbst stellt sich in seiner Botschaft vom 20. Januar 1953, wo er die parlamentarische « Ausgabenbremse » streift, auf den Standpunkt, daß die hier zweifellos nötige klare Definition nicht in der Verfassung selbst gegeben werden könne, sondern Sache eines besonderen Ausführungserlasses sein müsse. Die Initianten schließen sich dieser Auffassung an. Sie sind der Ansicht, daß aus der budgetrechtlichen Praxis der Kantone immerhin Richtlinien abzuleiten sind, die es verhindern, daß das Finanzreferendum mit dehnbaren Begriffen umgangen wird. Allerdings hat der Aktivbürger im kantonalen Bereich außerdem die Möglichkeit, sich durch eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht gegen eine Beeinträchtigung seines Referendumsrechts zu wehren. Auf eidgenössischem Boden wird ein solcher Rechtsschutz fehlen, solange es keine Verfassungsgerichtsbarkeit gibt. Um so mehr wird sich hier die öffentliche Meinung als wachsame Hüterin erweisen müssen.

### *Verbesserte Verwaltungskontrolle*

In einem Art. 94bis BV, der Gegenstand eines zweiten Volksbegehrens bildet, wollen die Initianten eine besondere Vorkehr gegen das Überborden des Verwaltungsaufwandes treffen.

Wohl bietet die beim Bunde bestehende gewissenhafte Finanzkontrolle Gewähr, daß die Buchhaltung in Ordnung ist. Wer aber bürgt heute dafür, daß im Überblick über den riesigen Haushalt des Bundes alle Einsparungsmöglichkeiten wahrgenommen werden? Diese Aufgabe, die stetige zeitraubende Untersuchungen erfordert, können bei aller Tüchtigkeit weder die Finanzdelegation des Parlamentes noch die gelegentlich aus der Wirtschaft herbeigezogenen Sachverständigen in genügender Weise besorgen. Die bändereichen Berichte der bisherigen Sparexperten haben manche Anregung zutage gefördert. Aber entscheidende Impulse zur Herabsetzung der Ausgabensumme sind von ihnen nicht ausgegangen. Dies vor allem deswegen nicht, weil die Experten keinerlei Befugnisse hatten, nach Erstattung der Berichte auf das weitere Schicksal ihrer Vorschläge Einfluß zu nehmen. Es war ihnen nicht erlaubt, ihre Anträge in einem kontradiktorischen Verfahren vor parlamentarischen Kommissionen, Departementschefs oder gar Bundesrat zu verfechten, sondern die « Stellungnahme » zu ihren Vorschlägen war Sache der betreffenden Ämter. Es leuchtet auch ein, daß ein nur vorübergehend und nebenamtlich beschäftigter Sparexperte wohl selten zu einer so genauen Kenntnis der Aufgaben einer Verwaltungsabteilung und der Leistungsfähigkeit aller ihrer Beamten zu gelangen vermag, daß er durchwegs überzeugende Vorschläge machen könnte.

Der Umstand, daß dieser Gutachtertätigkeit bisher ein durch-

schlagender Erfolg versagt geblieben ist, erklärt es, daß man nun nach neuen organisatorischen Maßnahmen Ausschau hält. Das Konzept der Initianten enthält folgendes: Die Finanzdelegation der beiden Räte soll drei Sachverständige berufen, die außerhalb der Verwaltung und des Parlamentes stehen und deren Aufgabe es ist, selbständig oder in behördlichem Auftrag alle Einsparungsmöglichkeiten bei der Verwendung der Bundesmittel zu untersuchen. Die Sachverständigen haben ihre Vorschläge mindestens halbjährlich der Finanzdelegation zu Handen der Bundesversammlung zu unterbreiten. Sie sind außerdem befugt und gehalten, die Ausführung der genehmigten Anträge zu überwachen. Es sollen ihnen die nötigen Hilfskräfte beigegeben werden.

Die drei wesentlichen Voraussetzungen einer wirksamen Sparorganisation dürften damit gesichert sein. Erstens wird die *hauptberufliche* Tätigkeit es den Experten gestatten, sich genügend in die Zusammenhänge und Einzelheiten der Verwaltung zu vertiefen, daß sie den Dienstchefs in der Diskussion mit fundierten Kenntnissen zu begegnen vermögen. Zweitens steht es in ihrer Hand, ihre Anträge vor dem bisher üblichen Verschwinden in den Schubladen des Bundeshauses zu bewahren. Drittens werden sie bei aller Unterordnung unter das Parlament und unter die Finanzdelegation ein genügendes Maß an *Unabhängigkeit* gegenüber der Verwaltung besitzen. Gerade in diesem letzten Punkte vermögen weder ein jetzt hängiges Postulat der nationalrätlichen Finanzkommission noch der in der bundesrätlichen Botschaft vom 23. Januar enthaltene Hinweis auf Verbesserung der Verwaltungskontrolle zu befriedigen. Beide Vorschläge zielen mehr oder weniger auf nichts anderes als die Schaffung einer neuen Verwaltungsstelle hinaus, die womöglich noch einen wesentlichen Teil ihrer Zeit mit Kompetenzkonflikten gegenüber der eidgenössischen Finanzkontrolle verbringen würde. Der Wert der Sparorganisation steht und fällt mit ihrer Unabhängigkeit von der Exekutivgewalt. Bleibt diese Anforderung unerfüllt, so läuft der Neuerung Gefahr, mit den zusätzlichen Beamten, die sie benötigt, die Verwaltungskosten lediglich noch weiter zu steigern.

\* \* \*

Das ist der Gehalt der beiden Initiativen. Wer sich mit ihren Grundgedanken unvoreingenommen auseinandersetzt, wird finden, daß das, was als neu an ihnen empfunden wird, weder kühn noch leichtfertig, weder undemokratisch noch unsozial ist. Längst war ein solcher Vorstoß aus dem Volke fällig. Man kann nur hoffen, daß er allen Widerständen zum Trotz sein Ziel erreicht: eine wirkliche Reform des Bundeshaushaltes und ein Finanzgebaren, das diese Reform nicht wieder zuschanden macht.